



Regierungspräsidium Darmstadt - 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rödermark
Diebinger Straße 13-17
63318 Rödermark

Unser Zeichen: **116 - 33 g 02/01 - 8 - 12**
Ihr Bericht vom: 22. Dezember 2016 und 13. Februar 2017
Ihr Zeichen: IJ21/BVSc
Ihre Ansprechpartner: Nicole König
Zimmernummer: 2.37
Telefon/Fax: 06151 12 5318/4610
E-Mail: nicole.koenig@pda.hessen.de
Datum: 9. März 2017

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rödermark nach §§ 135 ff. des Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

- Haushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018
- Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ für die Wirtschaftsjahre 2017/2018

Mit Bericht vom 22. Dezember 2016 - hier eingegangen am 22. Dezember 2016 - haben Sie die Haushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zur Genehmigung vorgelegt. In diesem Zusammenhang haben sich genehmigungsrelevante Problemstellungen ergeben.

Straßenbeitragsatzung

Bereits seit 2014 habe ich Sie wiederholt auf die Notwendigkeit einer Straßenbeitragsatzung hingewiesen, da nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. März 2014 u. a. Nr. 7 der Konsolidierungsleitlinie nochmals konkretisiert wurde. Danach hat eine Gemeinde, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, ihre Ertragsmöglichkeiten nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) auszusuchen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann. Dazu gehört auch die Erhebung von Straßenbeiträgen. Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Haushalte sollen unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben werden, Straßenbeitragsatzungen zu erlassen und zu vollziehen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt
Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do.
8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag
8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon:
06151 12 0 (Zentrale)
Telefax:
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenfristkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

- 2 -

Ein weiterer Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen war bereits in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben und die Haushaltslage nicht mehr länger zu vertreten. Die Stadt war daher aufgefordert, die hierzu erforderlichen Maßnahmen für eine Einführung unverzüglich zu treffen, da eine Haushaltsgenehmigung sonst in künftigen Jahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden konnte. Nur vor dem Hintergrund, dass straßenbeitragsfähige Maßnahmen in den vergangenen Jahren durch Verzichtserklärungen vom 29. Juni 2015 zurückgestellt wurden, habe ich von einer Rückgabe des Haushaltes abgesehen.

Im vergangenen Jahr haben Sie mit Bericht vom 21. Januar 2016 diese Verzichtserklärung widerrufen, um eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme durchführen zu können. Bei der Maßnahme handelte es sich um eine förderfähige Investition im Rahmen des Programmtells Kommunale Infrastruktur des KIPG, die von dem der Stadt Rödermark zustehenden Förderkontingent umfasst war. Nach Ziffer 5.12 der „Förderrichtlinie KIP Kommunen“ vom 30. Dezember 2015 war jedoch ein pauschaler Abzug in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten zu berücksichtigen, da die Kommune keine Anliegerbeiträge erhebt, obwohl dies rechtlich zulässig wäre.

Gerade diese Investitionsmaßnahme zeigt deutlich, dass bei der Stadt Rödermark ebenfalls Investitionen im Rahmen von straßenbeitragsfähigen Maßnahmen erforderlich werden können. Nach Presseberichten, deren Richtigkeit unterstellt, besteht inzwischen an mehreren Straßen erheblicher Sanierungsbedarf. Im Hinblick auf eine dauerhafte Erhaltung der städtischen Verkehrsinfrastruktur wird dies meinerseits als problematisch angesehen. Umso mehr ist es sinnvoll, sowohl den gesetzlichen als auch den Vorgaben des Erlasses nachzukommen, um gegebenenfalls dringende Straßenbaumaßnahmen umsetzen zu können.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Rödermark sicherzustellen, dass die Kommune im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht. Ein weiterer Verzicht auf eine Straßenbeitragsatzung kann deshalb nicht weiter hingenommen werden.

Finanzierung von Investitionen

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltsunterlagen hat die Stadt im Finanzhaushalt einen Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3,4 Mio. € im Jahr 2017 und 1,9 Mio. € im Jahr 2018 veranschlagt. Mit dem Beschluss zur Haushaltsatzung wurde eine Kreditermächtigung in Höhe von rd. 0,4 Mio. € (2017) bzw. 0,8 Mio. € (2018) festgesetzt.

In den Haushaltsunterlagen und mit Bericht vom 9. Februar 2017, hier eingegangen am 13. Februar 2017, haben Sie dargestellt, dass in den Jahren 2013 bis 2015 überwiegend durch Grundstückverkäufe Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis entstanden sind. Die entsprechenden Einzahlungen haben auch zu einem Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit geführt. Diese liquiden Mittel wurden, wie auch im Jahresabschluss 2013 unter Ziffer 4.6.2 dargestellt, zur Vermeidung neuer Kassenkredite verwendet.

- 3 -

Die damaligen Zahlungsmittelüberschüsse aus Investitionstätigkeit sollen nunmehr durch Inanspruchnahme neuer Kassenkredite zur Finanzierung aktueller Investitionen herangezogen werden, um langfristige Investitionsdarlehen und eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMDIuS) hat mit Erlass vom 1. Oktober 2013 die Anwendung des § 105 HGO nochmals konkretisiert. Danach ist die Aufnahme von Kassenkrediten nur zulässig, um die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquiditätsicherung). Kassenkredite sind somit nicht für die Finanzierung von Investitionen vorgesehen.

Aus diesem Grund habe ich die Angelegenheit dem HMDIuS zur weiteren Abstimmung vorgelegt. Sobald mir hierzu eine entsprechende Antwort vorliegt, werde ich erneut auf Sie zu kommen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 143 HGO mit dieser Verfügung gehemmt wird und weiterhin die einschränkenden Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO gelten.

Im Auftrag

gez. Horst Kreher